|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 113**  **Umweltzeichen für**  **„Emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe  und andere Verlegewerkstoffe“** |  | **Bitte benutzen Sie**  **diesen Vordruck !** |

Hersteller (Zeichennehmer):

Inverkehrbringer (Zeichenanwender):

Marken-/Handelsname:

**Erklärung des Antragstellers**

Hiermit wird erklärt, dass

* der Verlegewerkstoff den üblichen Qualitätsanforderungen hinsichtlich Gebrauchstauglichkeit der entsprechenden Produktgruppe entspricht,
* der Verlegewerkstoff die stofflichen Anforderungen unter Ziffer 3.1 erfüllt und keine dort aufgeführten Stoffe und Zubereitungen als konstitutionelle Bestandteile enthält,
* der Verlegewerkstoff nicht mit H400 gekennzeichnet ist,
* die Stoffe die als umweltgefährlich mit H410, H411, H412 gekennzeichnet und eingestuft sind im Verlegewerkstoff nach folgendem Berechnungsmodel M \* 100 \* H410 + 10 \* H411 + H412 ≤ 11,0 % begrenzt sind,
* die Art des Verlegewerkstoffes entsprechend Ziffer 2 im Zusammenhang mit der Produktbezeichnung auf dem Gebinde genannt wird,
* dem Verlegewerkstoff keine Produkte mit Alkylphenolethoxylaten und/oder deren Derivaten zugesetzt werden,
* dem Verlegewerkstoff keine Produkte mit weichmachenden Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder Organophosphate zugesetzt werden (es gelten Ausnahmen gemäß Ziffer 3.4.2),
* keine perfluorierten oder polyfluorierten Chemikalien eingesetzt werden (Ziffer 3.4.3),
* der Verlegewerkstoff und die eingesetzten Vorprodukte keine oxidierbaren Fettsäuren und Fettsäureester als konstitutionelle Bestandteile enthalten,
* keine zinnorganischen Verbindungen verwendet werden (mit Ausnahme von zinnorganischer Verbindungen gemäß der Empfehlung des BfR XV. Silicone als Katalysator für die Vernetzungsreaktion von SMP-Klebstoffen),
* Werbeaussagen, keine die Gefahren verharmlosenden Angaben im Sinne des Artikels 25 Abs. 4 der CLP-Verordnung 2008/1272/EG, wie z.B. „Nicht giftig“, „Nicht gesundheitsschädlich“ und dergleichen aufweisen,
* Werbeaussagen keine namensteile oder Bezeichnungen enthalten wie „Bio-“, „Öko“-, „Natur-“ „Fung-“, „Insekt-“ oder „Nano-“

**Ausnahme:** Die Auslobung als „lösemittelfrei gemäß TRGS 610“ ist zulässig.

* die Bestandteile der Verlegewerkstoffe nach Ziffer 2 analog der VDL-Richtlinie Bautenanstrichstoffe VDL-RL 01 / Ausgabe Juni 2004 auf den technischen Merkblättern angegeben werden,
* auf den Gebinden ein deutlicher Hinweis auf das technische Merkblatt angebracht wird, wo dieses zu erhalten ist und die Telefonnummer des Herstellers unter der die Verbraucher weitere Informationen erhalten können,
* auf dem Gebinde und dem technischen Merkblatt sind folgende Hinweise zusätzlich zu den gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verpflichtenden P-Sätzen in gut lesbarer Form angebracht (vergleichbare Formulierungen/ P-Sätze sind zugelassen) sind:
* „Für Kinder unzugänglich aufbewahren"
* „Während der Verarbeitung und Trocknung für gründliche Belüftung sorgen"
* „Essen, Trinken und Rauchen während der Verarbeitung des Produktes ist zu vermeiden“
* „Bei der Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen"
* „Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Erdreich gelangen lassen"
* Ein Hinweis zur Reinigung der Werkzeuge ist auf dem Gebinde oder dem technischen Merkblatt vorhanden.
* „Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Materialreste können eingetrocknet als Hausmüll entsorgt werden“
* „Produkt enthält:       (Nennung der/des Namens des/der Konservierungsmittelwirkstoffe(s) gemäß Anhang A Ziffer 1); Information für Allergiker unter Telefon-Nr
* auf dem Gebinde und dem technischen Merkblatt von SMP-Klebstoffen sind ferner folgende Hinweise in gut lesbarer Form angebracht (vergleichbare Formulierungen sind zugelassen):
* „Beim Abbindeprozess kommt es zur Abspaltung von Methanol“
* „Bei der Verarbeitung dauerhaft lüften"
* „Intensives Lüften nach der Bodenverlegung für mehrere Tage"
* „Schutzhandschuhe tragen“
* auf dem Gebinde und dem technischen Merkblatt von Spachtelmassen sind ferner folgende Hinweise in gut lesbarer Form angebracht (vergleichbare Formulierungen sind zugelassen):
* „Schutzhandschuhe tragen“
* „Lagerungsbedingungen: trocken und kühl lagern. Angebrochene Gebinde sind sofort luftdicht zu verschließen.
* Auf dem technischen Blatt von zementären Spachtelmassen ist die Haltbarkeitsdauer und auf den Gebinden die Mindesthaltbarkeit angegeben.
* zusätzliche Hinweise für die mit GHS05 oder GHS07 gekennzeichneten Produkte (ver gleichbare Formulierungen bzw. P-Sätze sind zugelassen) angebracht werden:
* „Tragen Sie eine Schutzbrille.“
* „Sollte der Kleber oder Verlegewerkstoff mit Ihren Augen in Berührung kommen, sofort mit viel Wasser auswaschen und Augenarzt aufsuchen.“
* „Schützen Sie Ihre Hände mit wasserdichten, robusten Handschuhen.“
* „Tragen Sie lange Hosen.“
* „Vermeiden Sie längeren Hautkontakt mit dem Kleber oder Verlegewerkstoff. Betroffene Hautteile sind sofort gründlich mit Wasser zu säubern.“
* „Je länger frischer Kleber oder Verlegewerkstoff auf Ihrer Haut verbleibt, umso größer ist die Gefahr von ernsten Hautschäden.“
* „Kinder von frischem Kleber oder Verlegewerkstoff fernhalten.“

Auf dem technischen Merkblatt von den mit GHS05 oder GHS07 gekennzeichneten Produkte ist die Haltbarkeitsdauer und auf den Gebinden die Mindesthaltbarkeit anzugeben.

Wir erklären, dass das Produkt **keine** Konservierungsmittel enthält

Wir erklären, dass das Produkt **folgende Konservierungsmittel** enthält \*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Stoff- oder Gemisch  (Übliche Abkürzungen können verwendet werden) | CAS-Nr | Konzentration  (% w/w) in den Produkten |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

\*zulässig sind die im Anhang C "Liste der zulässigen Topfkonservierer" genannten Topfkonservierer für wässrige Verlegewerkstoffe mit den dort genannten Gehalten.

Anlagen

Anlage 2: Auflistung der verwendeten Rohstoffe (Excel-Liste, bitte digital übermitteln)

Anlage 3: Erklärung des Herstellers/Vertreibers von Vorprodukten (Abschnitt 3.4.1 – 3.4.5)

Anlage 4: Sicherheitsdatenblätter von Verlegewerkstoff und Vorprodukten

Prüfprotokolle zum Nachweis der Abschnitte 3.2 und ggf. 3.3

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort: |  |  |
|  |  |
| Datum: |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  | (rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel) |